

Bekanntmachung Nr. 17

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 17.09.2004, Az.: 614-6121-01-V.5-56 die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.03.2004 beschlossene Satzung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB nach § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

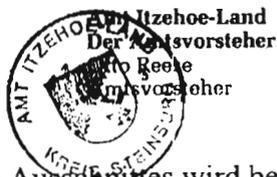
Alle Interessierte können die Innenbereichssatzung und deren Begründung in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 20, 25524 Itzehoe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzungen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 30.12.2004



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Uwe Goldt



Itzehoe, den 04.01.2005